



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 18. Juli 2024 Nr. 324/2024

Der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Änderungen der Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang MSc Food Process and Product Engineering (MSc FPPE) an der Tierärztlichen Hochschule Hannover vom 20.06.2022 (Verkündungsblatt Nr. 297/2022) beschlossen:

Änderung der Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang MSc Food Process and Product Engineering (MSc FPPE) an der Tierärztlichen Hochschule Hannover

1. In der gesamten Ordnung wird „Satz“/„Sätze“ ersetzt durch „S.“.

2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 6 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(3) Prüfungen und Prüfungsleistungen können in den folgenden Formaten durchgeführt werden:

- a) schriftliche Prüfung unter Aufsicht (z.B. Klausuren im Freitext- oder Antwort-Wahl-Verfahren),
- b) schriftliche Prüfung ohne Aufsicht/Hausarbeit (z.B. Studienarbeiten, Protokolle, Projektberichte),
- c) strukturierte mündliche Prüfung gem. Anlage 2,

d) sonstige mündliche Prüfungsleistung mit oder ohne Einsatz technischer und didaktischer Hilfsmittel (Vortrag/Präsentation)

Schriftliche Prüfungen mit und ohne Aufsicht können nach Maßgabe der Anlage 3 an elektronischen Eingabegeräten durchgeführt werden (elektronische Prüfung).

Eine Kombination verschiedener Prüfungsformen ist möglich. Die Art der Prüfungsleistung und deren Gewichtung in den einzelnen Modulprüfungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulkatalog.“

4. In § 6 Abs. 4 wird „Klausuren und Multiple Choice Prüfungen können unter Aufsicht auf Papier oder an einem elektronischen Eingabegerät durchgeführt werden. Die technische Durchführung schriftlicher Prüfungen an elektronischen Eingabegeräten (elektronische Prüfung) ist in Anlage 3 geregelt.“ gestrichen.

5. § 6 Abs. 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(6) Eine mündliche Prüfungsleistung dauert je Prüfling mindestens 20 Minuten und in der Regel nicht länger als 30 Minuten. Sie findet nicht öffentlich in Gegenwart eines Beisitzers statt. Der Beisitzer muss mindestens die mit dem Studiengang erreichbare Qualifikation (Master oder adäquater akademischer Abschluss) aufweisen. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.“

6. In § 6 Abs. 7 wird nach „, sofern diese“ „im Modulkatalog“ eingefügt.

7. In § 8 Abs. 1 wird

a) „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt durch „frühestens nach drei Monaten, spätestens nach sechs Monaten“;

b) nach „in begründeten Ausnahmefällen“ „auf Antrag beim Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten – Studiengangskoordination M.Sc. "Food Process and Product Engineering" – und nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer“ eingefügt.

8. In § 9 Abs. 1 wird

a) „zwei Wochen“ ersetzt durch „drei Wochen“;

b) nach „4,0“ „60% bis < 64%“ ersetzt durch „60% bis < 65%“.

9. In § 9 Abs. 2 wird

a) „Mündliche Prüfungsleistungen“ ersetzt durch „Strukturierte mündliche Prüfungen“;

b) „5,0 nicht ausreichend“ ersetzt durch „> 4,0 nicht ausreichend“.

10. § 9 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(3) Eine Modulprüfung ist nur bestanden, wenn die dazugehörigen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Durchschnittsnote einer Modulprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der gewichteten Noten der dieser Modulprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen (§ 6 Abs.3). Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach S. 2 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. Ist die zweite Dezimalstelle kleiner 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.“

11. In § 10 Abs. 2 wird am Ende „“ eingefügt.

12. § 12 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 12

Wiederholung/Ersatzleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 3 a) und c) können je zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung im Falle von schriftlichen Prüfungen nach § 6 Abs. 3 a) als strukturierte mündliche Prüfung durchgeführt wird. Wird die Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung erneut mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Der Prüfling ist vor

der zweiten Wiederholungsprüfung auf diese Folge hinzuweisen.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 3 b) und d) können je einmal wiederholt werden. Hierbei ist das ursprüngliche Format der Prüfungsleistung beizubehalten. Wird die Wiederholung der Prüfungsleistung mit nicht ausreichend bewertet, so ist sie endgültig nicht bestanden. Der Prüfling ist vor der Wiederholung der Prüfungsleistung auf diese Folge hinzuweisen.

(3) Wiederholungsprüfungen dürfen frühestens drei Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung durchgeführt werden. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

(4) In demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule oder Fachhochschule einschließlich der Tierärztlichen Hochschule Hannover erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 2 angerechnet.

(5) Eine nicht bestandene Masterarbeit oder Disputation kann einmal wiederholt werden.

(6) Wird eine praktische Pflichtveranstaltung aus triftigen Gründen versäumt, so bestimmt der/die Prüfer/in in Absprache mit dem/der Teilnehmer/in die Durchführung einer adäquaten Ersatzleistung.“

13. § 13 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 13

Versäumnis, Rücktritt

Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Prüfungsleistungen gem. § 6 Abs. 3 nicht innerhalb des vorgesehenen Bearbeitungszeitraumes erbringt.

Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn der Rücktritt oder das Versäumnis der Kommission MSc FPPE und dem Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten – Studiengangskoordination M.Sc. "Food Process and Product Engineering" unverzüglich per E-Mail angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin vorzulegen, wobei der Samstag als Werktag zählt. Zur Wahrung der Frist ist eine Übermittlung des eingescannten Attests per E-

Mail an master.fppe@tiho-hannover.de ausreichend. Die Kommission MSc FPPE oder die Vorsitzende/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.“

14. In § 14 wird folgender S. 1 neu eingefügt:

„Hilfsmittel, die in Prüfungen und Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 3 verwendet werden dürfen, sind im Vorfeld durch den/die Prüfer/in ausdrücklich zuzulassen.“

15. § 18 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Die Kommission MSc FPPE ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung durch ärztliches Attest nachweisen, auf Antrag Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens drei Wochen vor Beginn des Semesters formlos an das Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten – Studiengangskoordination M.Sc. "Food Process and Product Engineering" der Tierärztlichen Hochschule Hannover zu richten. Im Falle vorübergehender Beeinträchtigungen ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich im Regelfall mindestens zwei Wochen vor der jeweils betroffenen Prüfungsleistung einzureichen.“

Hannover, 18.07.2024

Prof. Dr. Klaus Osterrieder
Der Präsident

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Studienstruktur

Studienverlaufsplan nach Semester:

Sem.	Food Process and Product Engineering (MSc)					
	M1	M2	M9	M4	M5	Elective
1 (30 ECTS)	Process Engineering and Advanced Technologies (6 ECTS, DIL)	Advanced Analytics for Food Production (6 ECTS, DIL)	Information Skills, general Research Skills (5 ECTS, TiHo)	Foodborne Zoonoses (5 ECTS, TiHo)	Environmental and Sustainability Management (5 ECTS, DIL)	1 W of 1-9 (3 ECTS)
	M6	M7	M8	M3	Elective	
2 (30 ECTS)	Product Engineering (6 ECTS, DIL)	Technology Transfer (6 ECTS, DIL)	Microbial Ecology (6 ECTS, DIL)	Statistics and Data Science (6 ECTS, TiHo)	2 W of 1-9 (2x3=6 ECTS)	
	M10	M11			Elective	
3 (30 ECTS)	Food Biotechnology and Biochemistry (6 ECTS, DIL)	Intensive Case Study (18 ECTS, TiHo, DIL)			2 W of 1-9 (2x3=6 ECTS)	
4 (30 ECTS)	Master's Thesis (30 ECTS, TiHo, DIL)					

Liste der Wahlpflichtmodule W1 bis W9:

W1	W2	W3
Business Innovation and Entrepreneurship in Food Technology (3 ECTS, DIL)	Digitalization in Food Processing (3 ECTS, DIL)	Food Quality and Food Safety (Food Poisoning) (3 ECTS, TiHo)
W4	W5	W6
Process Economy (3 ECTS, DIL)	Consumer Science (3 ECTS, DIL)	Food Safety Laws and Regulations (3 ECTS, DIL)
W7	W8	W9
Food Sensomic (3 ECTS, TiHo)	Quality Management in Food Production / Public Health (3 ECTS, TiHo)	Food Impact: Gut Health and Beyond (3 ECTS, DIL)